

1. Auftragsgrundlagen:

- (1) Auftragserteilung (Auftragsschreiben/Vertrag)
- (2) Ggf. Verhandlungsprotokoll samt Beilagen, wobei die zeitlich jüngeren den zeitlich älteren vorgehen
- (3) Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der Leithäusl Gruppe (im folgenden AG genannt). Abrufbar auf unserer Homepage.
- (4) Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
- (5) Ausschreibung samt Beilagen, Erläuterungen und Bedingungen des AGs
- (6) die zwischen dem AG und Dritten (z.B. Bauherr, Bauträger, Ziviltechniker, etc.) vereinbarten Vertragsbestimmungen
- (7) die vorliegenden Baubewilligungen und sonstige für gegenständliches Bauvorhaben anzuwendende bau- oder verwaltungsrechtliche Bescheide und Genehmigungen
- (8) die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotslegung gültigen Fassung, subsidiär die ÖNORMEN EN und DIN, sonstige technische Richtlinien und Vorschriften (RVS, Österreichischer Betonverein, ÖVE etc.) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
- (9) die dem Auftragnehmer übergebenen und beim AG zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen
- (10) die Baustellenordnung

Bei Widersprüchen der o. a. technischen bzw. vertraglichen Grundlagen ist eine Abklärung des Widerspruchs mit dem AG zwingend nötig. Sollte der Widerspruch nicht im Vorhinein abgeklärt werden gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten des AGs

Allfällige eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers (im folgenden AN genannt) werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages. Auch dann nicht, wenn sich diese Bedingungen auf Ihrem Geschäftspapier oder Lieferschein befinden und wir Ihnen nicht neuerlich widersprechen.

2. Preise:

- Sofern aus dem Auftragsschreiben/Verhandlungsprotokoll nicht erkennbar ist, ob Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten die Bestimmungen der zwischen dem AG und Dritten vereinbarten Vertragsbestimmungen.
- In den Preisen sind alle Arbeiten und Lieferungen enthalten, die zur vollständigen und einwandfreien Ausführung der beauftragten Lieferungen und Leistungen gehören, auch wenn diese in der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt oder näher beschrieben sind.
- Mehr- oder Minderleistungen bzw. Veränderungen der Massenansätze innerhalb einer Position oder des Auftragsvolumens berechtigen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise.
- In jedem Fall erfolgt die Vergütung höchstens in jenem Ausmaß und zu jenem Zeitpunkt, wie diese vom Bauherrn uns als AG für die Leistung des Auftragnehmers zugestanden wird. Dies gilt auch hinsichtlich der Anerkennung von Nachträgen oder sonstigen Auftragserweiterungen oder Auftragsergänzungen.

3. Bauleitung:

- Die Vollmacht des Baustellenverantwortlichen, welcher im Auftragsschreiben/Verhandlungsprotokoll namhaft gemacht wurde, umfasst jedenfalls die Befugnis des Bevollmächtigten verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzangebote und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen sowie sonstige Anordnungen und Anweisungen des AGs entgegenzunehmen. Gleiches gilt auch für durchzuführende Baubesprechungen an denen der Bevollmächtigte des ANs teilzunehmen hat und im Zuge deren darin festgelegte Anordnungen und Vereinbarungen für den AN rechtsverbindlich sind. Dies gilt auch dann, wenn der Bevollmächtigte des ANs trotz rechtzeitiger Information der Baubesprechung fernbleibt.
- Die Auswechslung Ihres Bauleiters/Ihrer Bauleiterin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet.

4. Durchführungsfristen - Termine:

- Die Durchführung Ihrer Leistungen hat einvernehmlich mit unserer(m) Bauleiter(in) in Anpassung an den Fortschritt der Baustelle in einem Zuge zu erfolgen. Die Leistungen bzw. Lieferungen können jedoch auf Weisung unserer örtlichen Projekt- bzw. Bauleitung auch, aus welchen Gründen immer, in Teilabschnitten erfolgen, wobei aus diesem Grund keine Mehrforderungen abgeleitet werden können.
- Sollten sich bei der Einhaltung der vorstehend festgelegten Termine Schwierigkeiten ergeben, so sind diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Grundsätzlich haben Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen keinen Einfluss auf die vereinbarten Termine. Sollte der AN eine Terminverschiebung in Anspruch nehmen wollen, so setzt dies ein schriftliches Ansuchen beim AG unter Anführung der Gründe voraus. Ohne eine derartige Verständigung treten die Rechtsfolgen eines Terminverzuges auch dann ein, wenn aus technischen Gründen ein Terminverzug gar nicht zu vermeiden war. Der AN kann sich auch nicht darauf berufen, dass dem AG hätte bewusst sein müssen, dass der Termin aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann.
- Abgesehen von vorgenannter Verständigungspflicht kann sich der AN auf Terminverschiebungen nur dann berufen, wenn diese zusätzlich mit dem AG entweder schriftlich vereinbart wurden oder ein Rechtsanspruch darauf besteht, im letzteren Fall aber nur bis zum technisch unbedingt notwendigen Ausmaß.
- Baustellenablaufbedingte Änderungen des Leistungsbeginnes berechtigen den AN nicht zu Preisänderungen.

5. Rechnungslegung - Zahlung:

- Die Prüf- und Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung beim AG. Die Prüf- und Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist beginnt jedoch nur dann zu laufen, sofern die in Rechnung gestellten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die entsprechenden Prüfunterlagen beim AG vorliegen. Ist die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Rechnungen nicht prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Prüf- und Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist die Rechnung dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.
- Abschlagsrechnungen werden nur zum Monatsletztten für die davor entstandenen Leistungen akzeptiert und können maximal bis zu 90 % der Leistungssumme gelegt werden. Während einem Kalendermonat gestellte Abschlagsrechnungen gelten als unprüfbar und werden ebenfalls retourniert.
- Voraussetzung für die Legung der Schlussrechnung ist die Vorlage des mängelfreien Schlussabnahme-Protokolls, welches als Beilage der Schlussrechnung anzuschließen ist.
- Wir weisen darauf hin, dass die gelegten Rechnungen alle Rechnungsmerkmale laut SI 1 UStG enthalten müssen.
- Für den Fall, dass im Auftragsschreiben / Verhandlungsprotokoll ein Skonto vereinbart wurde, gilt als vereinbart, dass die Berechtigung für den Abzug eines Skontos sowohl für Teil- als auch für Schlussrechnungen sowie Regierechnungen gültig ist. Wird bei einer Teilzahlung eine Skontofrist versäumt, so hat dies keinerlei Auswirkung auf den Skontoabzug für fristgerecht bezahlte bzw. künftig unter Skontoabzug zu zahlende Rechnungen. Für die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Skontos ist sohin jede Rechnung für sich zu betrachten.
- Kosten für die Erstellung der Schlussrechnung durch den AG oder Dritte werden in Abzug gebracht.
- Im Sinne des §19 Abs. 1a UStG 1994 ist der AG ein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt
- Im Anwendungsbereich des § 67a ASVG und § 82a EStG macht der AG von der Haftungsbefreiung gemäß Abs. 3 dieser Gesetze durch Überweisung von 20 % (Sozialversicherung) und 5 % (Lohnsteuer) des Entgelts an das Dienstleistungszentrum der WGKK Gebrauch, sofern der AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird oder keine Dienstnehmer oder freien Dienstnehmer im Sinne des § 4 ASVG zur Voll- oder Teilversicherung gemeldet hat und daher keine Dienstgebernummer vergeben wurde.
- Schriftstücke, die sich auf die in diesem Auftragsschreiben angeführten Lieferungen beziehen, sind jeweils in einfacher Ausfertigung unter Angabe des jeweiligen Bauvorhabens und der Kostenstellennummer an den AG zu legen. Sollte das Bauvorhaben und die Kostenstellennummer nicht angeführt sein, werden die Rechnungen bzw. Lieferscheine nicht anerkannt und von uns als unprüfbar angesehen und retourniert.
- Der AN verpflichtet sich, alle Überschusszahlungen binnen 30 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch den AG an diesen zurückzuerstatten.

6. Gewährleistung:

- Sofern zwischen den Vertragsparteien im Auftragsschreiben / Verhandlungsprotokoll nichts anders vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des ANs mit der Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch den Bauherrn und währt zumindest drei Monate länger als die vom AG dem Bauherrn zu gewährende Gewährleistungsfrist.
- Sämtliche wie immer gearteten Nachteile des AGs, resultierend aus vom AN zu vertretenden Mängel, (einschließlich des gesamten Aufwandes der Fehlersuche, auch soweit dieser nutzlos blieb) sind dem AG vom AN zu ersetzen.
- Eine formelle Schlussfeststellung (Schlusskollaudierung) ist durchzuführen. Diese ist zeitgerecht vom AN zu beantragen. Auf Verlangen des Bauherrn werden die Gewährleistungsansprüche an diesen abgetreten.
- Für den Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ANs bietet dieser bereits jetzt dem AG unwiderruflich und unbefristet an, sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber seinen Subunternehmern oder Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Erfüllung und der Gewährleistung, an den AG abzutreten und sämtliche Erklärungen abzugeben um den AG in die Lage zu versetzen, diese Ansprüche gegenüber diesen direkt geltend machen zu können. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch dann, wenn der Masseverwalter im Zuge einer Insolvenz des ANs vom Vertrag zurücktreten sollte.

7. Zusätzliche Vereinbarungen:

- Der AN hat Pläne und Leistungsverzeichnis auf Ausführbarkeit und Vollständigkeit überprüft und anerkannt.
- Alle Maßnahmen und Kosten für die Erlangung der behördlich notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen sowie Abnahmen sind im Preis enthalten und sind zeitgerecht einzuholen. Allfällige Auflagen sind zu erfüllen.
- Der AN hat die für sein Gewerk erforderlichen Bauangaben (Aussparungen, Durchbrüche etc.) rechtzeitig bekanntzugeben. Sollten durch nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen Kosten erwachsen, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- Bei Änderungen, gleich welcher Art, ist die entsprechende schriftliche Freigabe durch den Bauherrn und AG im Zuge von Baubesprechungen durch den AN zu erwirken.
- Der AN haftet in jedem Fall (ohne Mehrkosten) für die Funktionsfähigkeit seines Gewerkes sowie den Schutz seines Gewerkes während der Bauzeit.
- Sollten Regiearbeiten erforderlich sein, so ist umgehend der AG zu verständigen. Regieleistungen dürfen nur auf schriftliche Anforderung durch den AG durchgeführt werden. Regieleistungen sind mittels Leistungsausweis zu belegen und vom AG bestätigen zu lassen. Für nicht bestätigte Regieleistungen erfolgt keine Vergütung. Dies gilt sowohl für eingebautes Material als auch für Leistungen. Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den Preisen laut Angebot. Grundlagen sind die gegengezeichneten Bautagesberichte sowie Lieferscheine und etwaige Aufmaße.
- Unterlagen und Angaben sind so rechtzeitig anzufordern, dass jedweder Verzug auf der Baustelle gegenüber dem Bauzeitplan vermieden wird.
- Eine Verschiebung des Baubeginnes durch den AG berechtigt den AN nicht, sich den vereinbarten Terminen zu entziehen. Eine Verschiebung des Baubeginnes bedingt daher nur eine um das Maß der Verschiebung verlängerte Bauzeit.
- Der AN ist verpflichtet, an wöchentlichen Baubesprechungen nach Angabe der Bauleitung während des Ausführungszeitraumes seiner Leistungen teilzunehmen.
- Der AN hat rechtzeitig für die erforderlichen Vermessungsarbeiten (ausgenommen bauseits bekanntgegebener Waagriss) bzw. deren Kontrolle zu sorgen. Die Übernahme der Höhenpunkte hat schriftlich zu erfolgen.
- Für die Bauüberwachung ist ein ständig anwesender Polier/Vorarbeiter (deutschsprachig) beizustellen.
- Der AN ist verpflichtet, die Arbeitsstelle stets sauber zu halten, insbesondere die bei Durchführung seiner Arbeiten anfallenden Abfälle auf seine Kosten täglich zu entfernen. Bei Nichtentfernen von Verschmutzungen, Schutt und Verpackungsmaterial sowie Abfällen aller Art wird ohne weitere Aufforderung die Beseitigung durch den AG veranlasst, wofür vom AN ein Regiestundenlohn sowie Transport- und Deponiegebühren nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen sind.
- Allfällige Muster sind von Ihnen vor dem Einbau vorzulegen und genehmigen zu lassen. Diese Muster sowie deren Entfernung sind für den AG kostenlos.

8. Deckungs- und Haftrücklass:

- Der Deckungsrücklass in der Höhe von 5% der Teilrechnungssumme (Abschlagsrechnungssumme) vor Skonto und allgemeinen Abzügen wird in bar einbehalten.

- Der Hafrücklass in der Höhe von 5% der Schlussrechnungssumme vor Skonto und allgemeinen Abzügen kann mittels Bankgarantie abgedeckt werden. In einem solchen Fall werden jedoch nur abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf EURO lautende Bankgarantien anerkannt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Bankgarantien nur dann akzeptiert werden können, wenn diese von einem deutschsprachigen Institut ausgestellt wurden. Die Kosten der Garantien hat der AN zu tragen

9. Beistellung von Unterlagen:

- Der AN ist jedenfalls verpflichtet, auch wenn der AG die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen vertragsgemäß beizustellen hat, diese beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass diese vom AN zeitgerecht und umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können.
- Vor Beginn der Arbeiten sind Naturmaße zu nehmen, oder ist mit den Ausführungsplänen die Freigabe von der Bauleitung einzuholen. Versäumt der AN die vereinbarte gemeinsame Aufnahme von Ausmaßen, ohne durch ein unabwendbares Ereignis des ANs an der Teilnahme gehindert zu sein, anerkennt der AN die Ausmaße, wie sie vom AG ermittelt wurden.
- Darüber hinaus legt der AN von ihm anzufertigende Ausführungsunterlagen und Muster so rechtzeitig vor, dass die erforderlichen Entscheidungen vom AG ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können. Die Kosten für vom AN beizubringende Ausführungsunterlagen sind mit den vereinbarten Einheitspreisen abgegolten und nicht gesondert in Rechnung zu stellen. Bemusterungen sind auf Wunsch des AGs kostenlos beizubringen.

10. Erschwernisse für Winter- bzw. Schlechtwetter:

- Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch für 10-jährliche Ereignisse gem. Abschnitt 7.2.1 der ÖNORM B 2110.
- Für die Arbeitseinstellung infolge Schlechtwetters ist die ausdrückliche Zustimmung des AGs erforderlich.

11. Mitteilungspflichten:

- Ordnet der AG eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts vor Ausführung dem Grunde und der Höhe nach nachweislich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.
- Beeinflusst die Änderung einer Leistung oder die Umstände der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis, die Leistungsfrist oder werden zusätzliche Leistungen vom AG verlangt, so hat der AN alle daraus entstehenden Folgen und Auswirkungen unverzüglich ab Erkennbarkeit schriftlich dem Grunde nach anzumelden.

12. Leistungsabweichung, Mehrkostenforderung:

- Der AN stimmt ausdrücklich zu, dass er bei Nachtragsangeboten das Ergebnis der Verhandlung des AG mit dem Bauherrn unter Berücksichtigung des Gesamtzuschlages des AG akzeptiert
- Der AN hat seine Forderungen der Höhe nach unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation unverzüglich, zumindest aber innerhalb von zwei Monaten ab fristgerechter Anmeldung dem Grunde nach schriftlich geltend zu machen.

13. Zessionsverbot:

Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen des ANs gegen den AG an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AGs.

Der AG kann an administrativem Aufwand 2 % des anerkannten Rechnungsbetrages in Rechnung stellen bzw. einbehalten.

14. Subunternehmer:

- Die gänzliche Weitergabe der beauftragten Leistung an einen oder mehrere Subunternehmer ist nicht gestattet. Beabsichtigt der AN die Weitergabe von Teilen der Leistung an Dritte, so ist hierfür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AGs erforderlich. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich der Dritte, an den Teilen der Leistungen, welche vergeben

- werden sollen, gegenüber dem AN zur uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des gegenständlichen Auftragsschreibens des AGs, insbesondere der Einhaltung sämtlicher behördlichen Genehmigungen, verpflichtet.
- Der AN haftet für die an den Dritten weitergegebene Leistung uneingeschränkt wie für sein eigenes Handeln und steht dem AG für dessen Verhalten vollauf ein.

15. Einbauten:

- Der AN hat sich vor Beginn der Leistung nachweislich beim AG über vorhandene Einbauten zu erkundigen. Dies auch dann, wenn ihm bereits davor, etwa in der Ausschreibung, Einbauten bekannt gegeben worden sind. Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder in Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen (Einbautenträger) das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschriften zu beachten.
- Die in Bezug auf die bekannt gegebenen Einbauten zu treffenden Maßnahmen sind in die vertraglichen Preise einzurechnen.

16. Schadenersatz:

- Hinsichtlich der Schäden Dritter hält der AN den AG vollkommen schad- und klaglos, selbst für den Fall, dass der AG von Dritten ohne Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme vom AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten.
- Für den Fall der Inanspruchnahme des AGs durch Dritte wird der AG den AN unverzüglich informieren um diesen die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.
- Die Kosten für die Behebung aller Schäden an geschützten Bauteilen, deren Urheber nicht feststellbar ist, wie Diebstahl, Glasbruch, Kanalverstopfungen, Beschädigungen von Stufen usw. können dem AN und den anderen am Bau beschäftigten Professionisten verrechnet werden. Wobei die Aufteilung der dafür anfallenden Kosten auf die am Bau beschäftigten Firmen anteilig erfolgt. Der AG ist berechtigt, einzelne Professionisten von dieser Haftung auszunehmen, wenn der Schaden nach größter Wahrscheinlichkeit nicht von ihnen verursacht werden konnte.

17. Erklärung des ANs:

- Der AN bestätigt, dass er die Baustelle/Montagestelle besichtigt hat und aufgrund dessen über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen ausreichend Kenntnis erlangt hat und dies sowohl in die Preisermittlung als auch in die Angebotserstellung eingeflossen ist. Der AN ist verpflichtet allfällige Widersprüchlichkeiten, Fehler oder Auslegungsfragen bis spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aufzuzeigen. Nachträgliche Forderungen aus Unkenntnis dieser Umstände sind ausgeschlossen.
- Darüber hinaus erklärt der AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall, aus welchem Titel auch immer, ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich zu informieren. Der AG ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.
- Der AN verpflichtet sich, als Subunternehmer gegenüber dem AG im selben Ausmaß zu haften, wie der AG seitens des Bauherrn zur Haftung herangezogen werden kann. Es besteht für den AN das Recht, diesbezüglich in die Angebots- bzw. Vertragsunterlagen des AGs Einsicht zu nehmen.

18. Dienstnehmerregelungen:

- Vereinbart wird, dass der AN sämtliche gesetzlich normierten Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie insbesondere auch die Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes einzuhalten hat.
- Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des mit 1. Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping, wonach der Arbeitgeber bzw. Überlasser der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden Lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet. In diesem Sinne ist der AN, welcher ausländische Mitarbeiter auf der Baustelle beschäftigt verpflichtet, die zur Ermittlung des Mindestentgelts erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer am Einsatzort (=Baustelle) bereitzuhalten.

- Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits-, sozial- und abgabenrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (einschließlich Verordnungen), genauestens einzuhalten. Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz verbindlich.
- Im Falle der Arbeitskräfteüberlassung ist der AN verpflichtet, sämtliche verfügbaren Lohnunterlagen von allen Mitarbeitern (z.B. Dienstzettel, Lohnaufzeichnungen, etc.) bis spätestens Arbeitsbeginn und sodann laufend, je nach Verfügbarkeit, an den Beschäftiger (= AG der Arbeitskräfteüberlassung) zur Einsicht auf der Baustelle zu übermitteln.
- Sollten Verfahren gegen den AG wegen allfälliger Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes aufgrund möglicher rechtswidriger Beschäftigung von Ausländern durch den AN oder dessen Subunternehmern eingeleitet werden, ist der AG berechtigt, für jeden entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes beschäftigten Arbeitnehmer einen Betrag von jeweils EUR 5.000,00 bis zum rechtskräftigen Abschluss der diesbezüglichen Verfahren einzubehalten. Sollte es zu einer Bestrafung des AGs oder dessen Dienstnehmern kommen, sind diese Beträge für die Entrichtung solcher Strafen oder damit in Zusammenhang stehender (z.B. Rechtsanwalts-) Kosten zu verwenden.
- Allfällige darüberhinausgehende Beträge sind vom AN umgehend zu ersetzen. Unbeschadet dessen ist der AG bei einem Verstoß des ANs gegen das AuslBG berechtigt, den Vertrag ohne Nachfristsetzung aufzukündigen und hat der AN dem AG volle Genugtuung zu leisten.
- Ist ein entsprechender Einbehalt nicht mehr möglich oder reicht dieser zur Bedeckung der Strafen und Kosten nicht aus, so gilt als ausdrücklich vereinbart, dass zu diesem Zweck auch vom AN gegebene Sicherheitsleistungen (z.B. Erfüllungs-, Deckungs- und Haftrücklassgarantien) hierfür in Anspruch genommen werden können.
- Im Fall der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Antimissbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenengesetz und das Passgesetz genauestens einzuhalten.
- Der AN ist verpflichtet, vor Arbeitsbeginn Unterweisung für Arbeitssicherheit und Unfallverhütung durchzuführen. Ferner ist der AN verpflichtet, sein auf der Baustelle tätiges Personal nachweislich weiter zu unterweisen. Das Original dieser Unterweisung hat permanent auf der Baustelle zu verbleiben, eine Kopie der Unterweisung ist unaufgefordert und nachweislich dem AG zu übermitteln. Der AN ist weiters verpflichtet, diese Unterweisung bei all seinen auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern durchzuführen, auch wenn diese nicht von Beginn an auf der Baustelle tätig sind (z.B. Personalwechsel). Ein Nichtvorliegen bzw. Nichtübermitteln der Unterlagen an den AG berechtigen den AG, die Zahlungen an den AN bis zum Vorliegen der Unterlagen auszusetzen.

Es ist weiters sicherzustellen, dass sich die Arbeiter jederzeit ausweisen können.

Der AN haftet gegenüber dem AG für allfällige Verstöße gegen diese Vorschriften vollumfänglich und hält den AG völlig schad- und klaglos.

- Wird bei einer Kontrolle durch die Behörde Personal des AN oder dessen beauftragten Subunternehmers vorgefunden, welches gegen Bestimmungen der Vertragspunkte dieses Vertrages (insbesondere der Punkte 18 und 19) verstößt, so wird automatisch bei der nächsten Teilrechnung ein Abzug von EUR 3.500,00 je einzeltem Anlassfall (pro Mann je Kontrolle) getätigt. Ferner ist der AG berechtigt, aus diesem Grund vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und den Ersatz aller Schäden und Folgekosten vom AN zu verlangen.

19. Bauarbeiterkoordinationsgesetz:

Gemäß den Bestimmungen des aus 1.7.1999 gültigen Bauarbeitenkoordinationsgesetzes weisen wir ausdrücklich auf nachstehende Paragraphen hin:

§ 5. Ausführung des Bauwerks

- a. *die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,*
- b. *die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden,*
- c. *die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.*

§ 6. Vorankündigung

§ 7. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Der AN ist nicht berechtigt, für diese Leistungen und Maßnahmen eine gesonderte Vergütung zu verlangen.

20. Rücktritt vom Vertrag:

- Neben den in der ÖNORM genannten Rücktrittsgründen ist der AG darüber hinaus berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag mit dem Bauherrn, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird oder wenn der AN vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen erhält der AN ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung erbrachten Leistungen vergütet; allenfalls darüberhinausgehende Ansprüche (z.B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, entgangene Regien, Ansprüche gemäß § 1168 ABGB, etc.) bestehen nicht. Erkennt der AG schon während der Ausführung, dass Leistungen mangelhaft oder vertragswidrig erbracht werden, kann er auf vertragsmäßige Erfüllung bestehen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist einen Dritten auf Kosten des ANs mit der Ersatzvornahme beauftragen oder aber ganz oder teilweise vom Vertrag ohne Setzen weiterer Fristen zurücktreten.
- Zeigt sich der AN in technischer, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht dem Auftrag nicht gewachsen oder liegt seine Unzulässigkeit offen zutage, so kann der AG den Vertrag einseitig lösen. Alle dadurch erwachsenden Kosten sind dem AN anzulasten.
- Eine Verschiebung der vereinbarten Ausführungs-/Liefertermine und -fristen oder eine Bauunterbrechung berechtigt den AN nicht zum Vertragsrücktritt.

21. Gerichtsstand:

Für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

22. Baustellenordnung, Firmen- und Werbetafeln:

- Der AN ist verpflichtet sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren. Subsidiär gilt jedenfalls die Baustellenordnung der VIBÖ in der jeweils geltenden Fassung.
- Die Arbeitszeiten des ANs haben grundsätzlich den Arbeitszeiten des AGs zu entsprechen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit der Bauleitung abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten können dem AG nicht angelastet werden. Benötigt der AN für die Änderung von Arbeitszeiten allfällige behördliche Genehmigungen (z.B. Ruhezeitenverordnungen in Kurorten) hat er diese selbst einzuholen.
- Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert die Zustimmung des AGs. Verlangt der AG das Aufstellen einer Firmen- oder Werbetafel, steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung zu.
- Für die vom AN oder seinen Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte ist allein der AN verantwortlich, der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

23. Aufzeichnungen:

Für alle Arbeiten auf der Baustelle ist ein Bautagebuch zu führen und vorzulegen.

24. Versicherung:

Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und deren Abschluss dem AG nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrecht zu erhalten. Der AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an seine Haftpflichtversicherung zu melden und ist der AN nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.

25. Unternehmenskultur / Compliance:

Der AG hat ein ISO zertifiziertes Compliance Management System implementiert. Die Complianceverpflichtungen und ethischen Standards des AG sind für alle Geschäftspartner bindend. Unternehmenspolitik und Verhaltensrichtlinien sind auf der Homepage abrufbar. Eine Verletzung der Complianceverpflichtungen berechtigt den AG zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.